

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.02.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die hauptsächliche Nutzung der im europäischen Ausland verfügbaren Mobilfunktarife-/verträge ebenso in Deutschland möglich ist, ohne eine Beschränkung durch Roamingabkommen etc.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 66 Mitzeichnungen und sechs Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Abschluss eines Mobilfunkvertrages bei einem im europäischen Ausland befindlichen Provider zu einer deutlichen Belebung des hiesigen Mobilfunkmarktes, der im Wesentlichen durch lediglich drei Provider abgedeckt werde, führen würde. Auf diese Weise würde die Chancengleichheit eines fairen Wettbewerbs zum Wohle der Verbraucher gefördert, da die Oligopolstellung der hiesigen Provider geschwächt werde.

Im Vergleich mit dem europäischen Ausland seien die Kosten für einen Mobilfunkvertrag in Deutschland deutlich höher als im europäischen Ausland, wodurch die Nutzung digitaler Produkte deutlich gehemmt werde. Im Zuge der aktuellen Digitalisierungsstrategie sollte der Markt für ausländische Provider und deren Produkte geöffnet werden, indem Netzbetreiber verpflichtet werden, Netzkontingente für Marktteilnehmer zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Mobilfunkanbieter ihre Vorleistungen für internationales Roaming (Netzzusammenschaltung) von ausländischen Mobilfunkanbietern (Roaming-Partnern) beziehen, da sie in der Regel keine eigenen Netze im Ausland betreiben. Hierfür werden zwischen den Mobilfunkanbietern Entgelte für die Nutzung des fremden Netzes berechnet (sogenannte Vorleistungsentgelte).

Die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Roaming-Verordnung) regelt die Abschaffung der Roaming-Aufschläge für Endkunden innerhalb der Europäischen Union (EU). Die Nutzung eines bei einem Mobilfunkbetreiber im EU-Ausland abgeschlossenen Mobilfunkvertrags ist in der Roaming-Verordnung insoweit geregelt, als dass inländische SIM-Karten im EU-Ausland nur temporär, d. h. auf vorübergehenden Reisen oder Aufenthalten im EU-Ausland, ohne Roaming-Aufschläge genutzt werden können. Gleiches gilt daher auch für den Fall, dass eine SIM-Karte aus dem EU-Ausland innerhalb Deutschlands genutzt werden soll. Gemäß der Roaming-Verordnung können Endkunden seit Mitte Juni 2017 im EU-Ausland grundsätzlich zu den gleichen Preisen ihre Mobilfunkdienste nutzen wie im Inland (Roam-Like-At-Home, RLAH). Die zusätzlichen Entgelte (Roaming-Aufschläge), die früher hierfür berechnet werden durften, wurden abgeschafft.

Dagegen sind die Endkundenpreise als solche in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten nach wie vor unterschiedlich. Aufgrund struktureller Unterschiede, wie beispielsweise Größe des Landes, Netztopologie, technische sowie Frequenz-Ausstattung, Netzkapazitäten, Lohnkosten, Größe des Unternehmens etc., sind unterschiedliche Preise in den EU-Mitgliedstaaten genau so die Regel wie in anderen Wirtschaftsbereichen auch. Eine Absenkung der Preise kann daher nur insoweit

erfolgen, als dass die Vorleistungskosten für Roaming gedeckt sind. Hierzu werden in der Roaming-Verordnung EU-weite Höchstgrenzen für die drei Roaming-Dienste Sprache, SMS und Daten festgelegt.

Vor diesem Hintergrund eröffnet die Roaming-Verordnung den Mobilfunkbetreibern gleichzeitig die Möglichkeit, sich vor einer missbräuchlichen (d. h. dauerhaften) Nutzung der SIM-Karten im EU-Ausland zu schützen. Denn die Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten könnten bei einer dauerhaften Nutzung einer inländischen SIM-Karte im Ausland dazu führen, dass das nationale Geschäftsmodell der Mobilfunkbetreiber finanziell gefährdet wird. Eine sogenannte Fair-Use-Policy gibt den Mobilfunkanbietern daher Möglichkeiten, solche dauerhaften Verwendungen von ausländischen SIM-Karten zu verhindern. Sie legt beispielsweise fest, dass ein Anbieter Roamingaufschläge dann verlangen darf, wenn ein Kunde seine SIM-Karte überwiegend im Ausland nutzt.

Der Ausschuss hebt hervor, dass diese Regelungen in der Roaming-Verordnung sowie deren dargelegter Sinn und Zweck dem Abschluss eines Mobilfunkvertrags bei einem Mobilfunkanbieter in einem anderen EU-Mitgliedstaat, der dann dauerhaft bzw. unbegrenzt in Deutschland genutzt wird, entgegenstehen.

Mit Blick auf die weiteren Ausführungen und Begründungen der Petition macht der Ausschuss ergänzend auf Folgendes aufmerksam:

Zudem entspräche die mit der Petition angeregte gesetzliche Verpflichtung von Netzbetreibern für die Zurverfügungstellung von Netzkapazitäten auch nicht den marktwirtschaftlichen Prinzipien und würde einen massiven regulatorischen Eingriff des europäischen Gesetzgebers in diese sowie in die Autonomie und Grundfreiheiten der privaten Unternehmen bedeuten.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass der Endkundenmarkt im Mobilfunk durch deutlich mehr als drei Betreiber gekennzeichnet ist. Im deutschen Endkundenmarkt gibt es neben den drei Mobilfunknetzbetreibern im Vergleich zum europäischen Ausland eine Vielzahl von virtuellen Mobilfunknetzbetreibern (MVNO) und Service Providern, welche im Wettbewerb um die Endkunden zu den drei Netzbetreibern stehen. Von einem „Oligopol aus drei Mobilfunknetzbetreibern“ kann daher nur auf dem Vorleistungsmarkt gesprochen werden.

Im Ergebnis seiner Prüfung stellt der Ausschuss mithin fest, dass der deutsche Gesetzgeber nicht beschließen kann, dass die Nutzung von Mobilfunkverträgen, die

bei Mobilfunkbetreibern im EU-Ausland abgeschlossen wurden, ebenso uneingeschränkt in Deutschland möglich ist wie die Nutzung von in Deutschland abgeschlossenen Mobilfunkverträgen. Wie oben im Einzelnen dargelegt wurde, würde dies einen Verstoß gegen europäisches Recht begründen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.